



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Arbeitsgruppe Bewertung

B Erziehung - Bildung - Kultur

B7

Landwirtschaftliche Berufsbildung

Formation professionnelle agricole

Zusammenfassung

Das vorliegende Papier umfasst die Bereiche landwirtschaftliche Berufslehre, Fort- und Weiterbildung, Ausbildung der Bäuerinnen, Berufsschulen und Lehrpersonal, Prüfungs- und Inspektionswesen, Subventionen und Stipendienwesen. Es ergänzt im Bereich Berufsbildung das Papier B 3 «Industrielle, gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung» um den Bereich «Landwirtschaft».

Inhaltliche Eingrenzung: Nicht Gegenstand dieses Papiers sind die Ausbildungsgänge «Agrarwissenschaften» der ETH sowie die Tätigkeiten des Kompetenzzentrums der Schweiz für landwirtschaftliche Forschung (Agroscope, siehe G 17).

Empfehlungen

- a) Schweizerisches Bundesarchiv (BAR) bis 1953: Integrale Archivierung der grundsätzlichen Unterlagen zu den Subventionen; inhaltliche Auswahl bei den Unterlagen betr. Bundesbeiträge (nach Institutionen und nach Bedeutung der Beträge).
- b) BAR ab 1954: Integrale Archivierung der Allgemeinen Akten, von Unterlagen zu Beratungen in den Kantonen, zur Normierung der «Berufsbildung Bäuerin», der Reglemente zum Lehrabschluss etc.; Auswahlarchivierung bei den Subventionsunterlagen, bei den Lehrplänen, Rekursen gegen Prüfungsentscheide etc.
- c) Ab den 2000er-Jahren werden, bedingt durch die revidierte Landwirtschafts- und Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes, hauptsächlich Unterlagen zu Rahmenbedingungen der Berufsbildung, Aufsicht und Anerkennung von Bildungsgängen im BAR archiviert.
- d) Staatsarchive bis 1953: Integrale Aufbewahrung aller überlieferter Unterlagen.
- e) Staatsarchive ab 1954: Integrale Archivierung der substantiellen *Allgemeinen Akten*, der Kommissionsprotokolle, der Schulordnungen, Organigramme, Jahresberichte, Lehrpläne, Prüfungs-Absolventenlisten, Inspektionsberichte im Bereich «Haushaltungslehre» etc.; Auswahlarchivierung der Kursdokumentation etc.

Ausgangslage

Die erste landwirtschaftliche Schule der Schweiz datiert von 1804. Dabei stand Schulgründer Philipp Emanuel Fellenberg in der Tradition jener Berner Herrschafts- und Bildungselite, die hinter den landwirtschaftlichen Reformbestrebungen des 18. Jahrhunderts gestanden hatte. Fellenbergs private Schule war nicht für den Landmann, sondern für die Oberschicht konzipiert: Dort sollten die künftigen Staatsmänner das Rüstzeug für die später im öffentlichen Dienst umzusetzenden landwirtschaftlichen Reformen mit auf den Weg bekommen. Wegen dieser elitären Ausrichtung erreichte die Schule zeit ihrer Existenz aber jeweils nur wenige Schüler und ging 1847 ein.¹

Zur Mitte des 19. Jahrhunderts nahmen sich erstmals die Kantone dem landwirtschaftlichen Bildungswesen an, in der Regel im Anschluss an entsprechende Vorstösse von kantonalen Sektionen des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins (SLV). Den Anfang machte Thurgau 1835 mit der Ackerbauschule in Kreuzlingen.² Zürichs Strickhof, wo der bäuerlichen Bevölkerung in einer zweijährigen Ackerbauschule praxisorientiertes, agrartechnisches Wissen vermittelt wurde, folgte wenige Jahre später.

1871 ergänzte der Bund das Bildungsangebot mit der Einrichtung einer landwirtschaftlichen Abteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Ziele waren die Forschung und die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern – für Bauernsöhne waren die Lehrgänge zu theoretisch und wissenschaftlich, als dass sie diese rege besucht hätten.

Dennoch verfehlte das Engagement des Bundes seine Wirkung auf die Ausbildung in der Landwirtschaft nicht: Unter dem Eindruck der Agrarkrise eröffnete 1885 der Kanton Luzern in Sursee die erste landwirtschaftliche Winterschule in der Deutschschweiz – geführt von einem ETH-geschulten Ausbilder und unterstützt durch Bundessubventionen. Auch wenn der Wirkungsgrad dieser und weiterer Landwirtschaftsschulen vorerst begrenzt blieb (die grosse Mehrheit der Bäuerinnen und Bauern verzichtete bis weit nach dem Ersten Weltkrieg auf die fakultative landwirtschaftliche Ausbildung), war damit doch ein weiterer Schritt in Richtung «professionalisierte» Landwirtschaft getan.

Weiteren Auftrieb erhielt die Ausbildung mit der 1931 vom Schweizerischen Landwirtschaftlichen Verein ins Leben gerufenen bäuerlichen Berufslehre.³ Diese wurde im Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951 institutionell verankert.⁴ Darüber hinaus bedeuteten diese und weitere Bestimmungen des Gesetzes den Auftakt für die materielle Einbindung des Bundes in die landwirtschaftliche Berufsbildung; bis anhin hatte sich diese auf die Entrichtung finanzieller Beihilfen und auf wenige Aspekte der Weiterbildung beschränkt.

Damit hat sich bei der Grundausbildung das heute nicht mehr wegzudenkende duale System mit Betriebslehre und Besuch einer Berufsschule oder einer landwirtschaftlichen Schule als «Königsweg» etabliert. Wer will, kann nach Abschluss der Grundbildung und Erhalt des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses an Fachschulen, Fachhochschulen oder Hochschulen eine Weiterbildung absolvieren. Mögliche Ziele sind dabei der «Meisterlandwirt» oder die «Agro-Technikerin».

Zur zeitlichen Gliederung: Bis 1953 waren die Kantone fast ausschliesslich für die landwirtschaftliche Berufsbildung zuständig und die Aufgaben des Bundes beschränkten sich auf den Bereich der Subventionen. Ab 1954, mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3.10.1951, wird das landwirtschaftliche Berufsbildungswesen

¹ Hermann Wahlen, *Der landwirtschaftliche Bildungsgedanke in der Schweiz*, Bern 1943, S. 24ff.; *Die landwirtschaftlichen Schulen in der Schweiz*, Brugg 1914, S. 35f., und Hans-Ulrich Grunder: "Fellenberg, Philipp Emanuel von", in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 10.01.2005. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009019/2005-01-10/>, konsultiert am 01.06.2022.

² Emil Wettstein, *Die Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz*, Luzern 1987, S. 30.

³ Emil Wettstein, *Die Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz*, Luzern 1987, S. 49.

⁴ Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 (AS 1953, 1073).

erstmalig auch materiell durch den Bund geregelt. Aus dieser Rechtslage heraus ist das vorliegende Papier in eine Zeit bis 1953 und eine Zeit ab 1954 gegliedert.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Die legiferierende Tätigkeit des Bundes zur landwirtschaftlichen Berufsbildung setzte ein mit dem Bundesbeschluss betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 26. Juli 1884.⁵ Es war dies eine Reaktion auf parlamentarische Vorstösse, die die von Nachbarstaaten wegen der Agrarkrise getroffenen Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft zur Nachahmung empfahlen. Zwar verwarf der Bundesrat die Idee, die auswärtigen Massnahmen unbesehen zu übernehmen, allein schon deshalb, weil ihm der verfassungsmässige Auftrag dafür fehle und es an den Kantonen liege, «auf diesem Gebiete zu legiferieren».⁶ Jedoch zeigte er sich gewillt, die gängige Praxis der jährlichen Subventionszahlungen an die Landwirtschaft auf die formelle Grundlage des Bundesbeschlusses zu stellen. Die Subventionen sollten Kantonen zugutekommen, die Ackerbauschulen oder Winterschulen unterhielten. Ebenfalls unterstützt werden konnten Kantone oder Vereine, die landwirtschaftliche Spezialkurse oder Wandervorträge veranstalteten.

Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund änderte nichts am System, das die Trägerschaft der landwirtschaftlichen Bildung grundsätzlich den Kantonen zuwies, während der Bund finanzielle Unterstützung leistete.⁷

Der nächstfolgende «grosse» gesetzgeberische Schritt im Bereich der landwirtschaftlichen Bildung verankerte 1929 die seit 1920 für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gesprochenen Subventionen auf Gesetzesstufe.⁸ Die Fortbildungsschulen waren ebenfalls Einrichtungen der Kantone und ergänzten das bisherige Ausbildungsangebot der Fachschulen. Im Verbund mit der praktischen Berufslehre bildeten sie ab den 1950er Jahren einen zentralen Bestandteil der landwirtschaftlichen Ausbildung.⁹

Das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 stand unter dem Eindruck der Versorgungskrise während der 1930er-Jahre und des Zweiten Weltkrieges.¹⁰ Umfassender als das damit abgelöste Förderungsgesetz von 1893 regelte es als Rahmengesetz weite Bereiche der Landwirtschaft. Überhaupt erst möglich geworden war das neue Gesetz durch die diesbezüglich erweiterten Kompetenzen des Bundes, die die Annahme der revidierten Wirtschaftsartikel 31, 32 und 34^{ter} der Bundesverfassung 1947 ermöglicht hatten;¹¹ bemerkenswert ist die Formulierung insbesondere von Artikel 34ter Absatz 1 littera f: «Der

⁵ Bundesbeschluss betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 26. Juli 1884 (AS 7, 605).

⁶ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 4. Dezember 1883 (Bundesblatt 1883/IV, 859ff.).

⁷ Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 (AS 14, 209); Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 28. November 1892 (Bundesblatt 1892/V, 441ff.).

⁸ Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 5. Oktober 1929 (AS 1929, 5); Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 1. März 1929 (Bundesblatt 1929/I, 217ff.).

⁹ Emil Wettstein, Die Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz, Luzern 1987, S. 48f.

¹⁰ Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 (AS 1953, 1073).

¹¹ Bundesbeschluss über die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 betreffend die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1947 (AS 1947, 1041); Ergänzungsbotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 8. August 1945 (Bundesblatt 1945/I, 905ff.); Bundesbeschluss über eine Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 21. September 1939 (Bundesblatt 1940/I, S. 196ff.); Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Partialrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 10. September 1937 (Bundesblatt 1937/II, 833ff.).

Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über die berufliche Ausbildung.» Damit wurde die noch im Entwurf von 1939 vorgeschlagene Einschränkung der Bundeszuständigkeit auf Handel, Industrie und Gewerbe aufgehoben, was dem Bund die Chance gab, die berufliche Ausbildung auch in der Landwirtschaft stärker mitzuprägen.

In seinen Botschaften betonte der Bundesrat mehrfach, die Kantone ihrer Rolle als Träger der landwirtschaftlichen Berufsbildung nicht berauben zu wollen. Insofern bedeuteten die neuen Rechtsverhältnisse nicht die Umkehr des alten Systems. Immerhin brachten sie materielle Regelungen durch den Bund mit sich, die es zuvor so nicht gegeben hatte. So legte das neue Landwirtschaftsgesetz in seinen Bildungsartikeln 5 bis 15 unter anderem fest, welchen Anforderungen die Berufslehre und die Fortbildungsschulen zu genügen hatten, erliess Normen für die Berufsprüfungen oder kontrollierte Lehrpläne der Fachschulen. Ein Artikel widmete sich der Ausbildung der Bäuerinnen.

Die nachfolgenden Gesetzesrevisionen, neu erarbeiteten Gesetze und Verordnungen bestätigten im Wesentlichen die bestehende Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen: Der Bund legte die Minimalanforderungen an die berufliche Ausbildung fest, während die Kantone als eigentliche Träger fungierten. Die Bestimmungen der «Bildungsartikel» 5 bis 15 aus dem revidierten Landwirtschaftsgesetz von 1992 beispielsweise regelten die Grundsätze der landwirtschaftlichen Berufsbildung, legten die Mindestanforderungen – etwa für die Ausbildung (z.B. Dauer der Grundausbildung) – fest oder äusserten sich zu den Bestimmungen der Lehrabschlussprüfung insbesondere auch zu dem damit erworbenen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.¹² Ein besonderes Gewicht legte das Gesetz auf die Koordinationstätigkeit des Bundes, die über Richtlinien oder Rahmenlehrpläne erfolgen sollte. Koordinativer Art war auch die Arbeit einer Bundeskommission, die über die Aufgaben der neu geschaffenen technisch-landwirtschaftlichen Berufsschulen und letztlich über die Berufsmaturitätsprüfungen wachte.¹³ Damit erfolgte eine Annäherung an die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, das die Berufsmittelschule bereits kannte.

Im Übrigen hielt das revidierte Landwirtschaftsgesetz fest: «Soweit nicht der Bund zuständig ist, obliegt die landwirtschaftliche Berufsbildung den Kantonen. »

Diesen Grundsatz behielt man im totalrevidierten Landwirtschaftsgesetz von 1998 bei.¹⁴ Die in diesem enthaltenen «Bildungsartikel» hielten sich allerdings nur noch bis Ende 2003, bevor sie im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) aufgingen.¹⁵ Dieses stellt ein Rahmengesetz dar, das keine expliziten Bestimmungen für die landwirtschaftliche Berufsbildung enthält, solche aber zulässt. Bezüglich der Unterschiede zur gewerblich-industriellen Berufsbildung etwa äussert sich die Botschaft des Bundesrates dahingehend, dass Reglemente und Weisungen von den Trägern der Berufsbildung erlassen und vom Bundesamt für Landwirtschaft lediglich genehmigt werden;¹⁶ die bewährte Aufgabenteilung – hier der Bund mit koordinativen und finanziell unterstützenden Funktionen und dem Festlegen von Minimalanforderungen, dort die Kantone als Träger der Berufsbildung – wurde beibehalten.

Kantone

In den Kantonen werden der Vollzug der Bundeserlasse und die Bereiche der Berufsbildung geregelt, die in ihre Kompetenz fallen (besonders die bäuerliche Grundausbildung in landwirtschaftlichen Schulen, die Fort- und Weiterbildung und die Beratung). So bestehen Gesetze, Verordnungen und andere Erlasse im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Berufsbildung, mit landwirtschaftlichen Schulen, Kursen, Bauten, Stipendien, usw. Dazu gehört auch die interkantonale Zusammenarbeit etwa im Bereich Techniker Ausbildung.

¹² Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), Änderung vom 18. Dezember 1992 (AS **1994**, 28).

¹³ Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung (VBL) vom 13. Dezember 1993 (AS **1994**, 38).

¹⁴ Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (AS **1998**, 3033).

¹⁵ Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2003 (AS **2003**, 4557).

¹⁶ Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 6. September 2000 (Bundesblatt **2000**, 5686ff.).

Zuständigkeiten

Die nachstehend aufgeführten Bereiche wurden im Grundsatz durch das das «Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes» vom 3. Oktober 1951 abgelöste Landwirtschaftsgesetz (LwG) vom 29. April 1998 bestätigt. Keine Erwähnung mehr fanden die Bestimmungen zur Ausbildung der weiblichen Jugend und der Bäuerinnen. Stattdessen wurde auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 hingewiesen, welches unter anderem die bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung regelte:

- Befugnisse von Bund, Kantonen und andern Trägern der Berufsbildung: Der Bund ist zuständig für die Festlegung der Minimalanforderungen für die Berufsbildung, für die Koordination unter den verschiedenen Trägern der landwirtschaftlichen Berufsbildung (Kantone, Berufsorganisationen usw.), erlässt Rahmenlehrpläne, -reglemente, Weisungen und Richtlinien und regelt die Berufsbildung der weiblichen Jugend, der Bäuerinnen und der landwirtschaftlichen Spezialberufe;
- Die Kantone regeln die übrigen Belange der landwirtschaftlichen Berufsbildung;
- Berufliche Grundausbildung: Umfasst die Regelung der Berufslehre, der Berufsschule, der Fachschule sowie der Lehrlings- und Fähigkeitsprüfungen (eidg. Fähigkeitsausweis);
- Fortbildung, Beratung und Weiterbildung: Regelung der Zentralstellen, der Beratungsdienste, der Kaderbildung, der Berufsbildungsplanung und der Meisterprüfung;
- Technikerausbildung (ist nicht Gegenstand dieses Papiers);
- Bundesbeiträge für die landwirtschaftliche Berufsbildung: an die Aus-, Fort- und Weiterbildung und an die Technikerausbildung; an die Kaderbildung; an Stipendien; an Lehrmittel; an Bauten.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Im Archivinformationssystem des Schweizerischen Bundesarchivs sind Unterlagen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Bildungswesen wie folgt nachgewiesen:

E7220A#2 Landwirtschaftliches Bildungswesen

- E7110A#21 Landwirtschaftliche Schulen (Ackerbauschulen, Alpwirtschaftliche Schulen, Molkereischulen, Obst-, Wein- und Gartenbauschulen, usw.)

E7220B* Bundesamt für Landwirtschaft: Zentrale Ablage (1979-1993)

- E7220B#8 Bildung, Beratung, Forschung (landwirtschaftliche Berufsbildung, landwirtschaftliche Forschung, usw.)

E7220C* Bundesamt für Landwirtschaft: Zentrale Ablage (1994-2004)

- E7220C#8 Bildung, Beratung, Forschung (landwirtschaftliche Berufsbildung, landwirtschaftliche Forschung, usw.)

Weitere Bestände folgender Aktenbildner enthalten Unterlagen zu Rahmenbedingungen der Berufsbildung, Aufsicht und Anerkennung von Bildungsgängen:

- Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (1930-1997)
- Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (1998-1999)
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (1998-2012)
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (2005-2012)
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (2013-)

Institutionelle Privatarhive aus dem Agrarsektor im BAR enthalten teilweise ebenfalls Unterlagen zur landwirtschaftlichen Berufsbildung.

Via recherche.bar.admin.ch können die Bestände des Bundesarchivs durchsucht, bestellt und konsultiert werden.

Kantone

Hier sind nebst den Regierungsrats- und Direktionsakten besonders die Akten der kantonalen landwirtschaftlichen Schulen zu erwähnen.

Beispiel Kanton Zürich:

Pertinenzbestände (bis Mitte der 1920er Jahre), Volkswirtschaft:

- Direktion der Volkswirtschaft ab 1899: Beamte, Geschäftsverzeichnisse, Jahresberichte, Formulare, Delegationen, Räumlichkeiten, Einrichtungen usw.
- Förderung der Landwirtschaft und Kommissionen: Kommission für die Landwirtschaft, Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, usw.
- Landwirtschaftliche Schule "Strickhof" ab 1853: Gründung, Organisation, Gutachten, Aufsicht, Jahresberichte, Personal und Schüler, Unterricht, Ökonomie
- Landwirtschaftliche Winterschulen: Organisation und Betrieb, Personelles, usw.
- Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen: Organisation und Betrieb, Personelles, usw.
- Landwirtschaftliche Anstalten Bläsühof (Armenschule) und Regensberg (Arbeitsanstalt)
- Obst- und Weinbauschule Wädenswil: Gründung, Organisation, Betrieb, Aufsicht, Personelles, Rechnungswesen usw.
- Kantonale Vereine, Lehrkurse, Wandervorträge, Stipendien usw.
- Kantonale Zürcherische Gartenbauschule: Projekt zur Errichtung einer solchen (nicht verwirklicht)

Pertinenzbestände (bis Mitte der 1920er Jahre), Inneres: Personelles bis 1899.

Pertinenzbestände (bis Mitte der 1920er Jahre), Hochbau: Bauliches zu den landwirtschaftlichen Schulen.

Provenienzbestände, Direktion der Volkswirtschaft/Volkswirtschaftsdirektion:

- Landwirtschaftsamt:
 - Gesetzliche Grundlagen etc. (1978 – 1986)
 - Landwirtschaftliche Schulen: Strickhof Lindau: Bodenbewirtschaftung, Düngeberatung, Bodenlabor (1988 – 1994)
- Landwirtschaftliche Schulen:
 - Landwirtschaftliche Schule Strickhof: Verwaltung, Schule, Gutsbetrieb, Beratung und Fachstellen (ca. 19. Jh. – 2003)
 - Landwirtschaftliche Schule Oberland: Administration, Aufsichtsbehörden, Schulleiter, Lehrer, Bildungsangebote, Tätigkeitsfelder, Schulgutsbetrieb, Landwirtschaftliche Veranstaltungen, Prospekte, Druck- und Festschriften, Verschiedenes, Dokumentationsmaterial (ca. 19. Jh. – 2004)
 - Landwirtschaftliche Schule Wülflingen/Hauswirtschaftliche Bäuerinnenschule Wülflingen: Beratung und Familienhilfe (1974 – 1997)
- Unerschlossene Ablieferungen:
 - Landwirtschaftliche Berufsschulen (ca. 1930 – ca. 1981)
 - Affoltern am Albis, Bülach, Uster: Protokolle und anderes (ca. 1912 – ca. 1994)
 - Akten der Schulen Affoltern a. A. (1914 – 1987) und Mettmenstetten (1946 – 1982)
 - Schul- und Betriebsunterlagen (Strickhof, Alp Hörnli), Unterlagen der Beratungsstellen (ca. 1920 – 2004)
 - Bau- und Umbaupläne der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof sowie Fotografien von Baumpflanzungen, Grund- und Katasterpläne der Umgebung, Plakate des Strickhoffestes 1978 (1883 – 1935)
 - Unterlagen der Abteilung Ressourcenschutz und Düngung der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof betreffend Nitratberatung, Klärschlamm,

die Landwirtschaftliche Schule Oberland und die Fachstelle Düngungsberatung, Bodenberatung, IP und Direktzahlungen (1980 – 2007)

Weitere einschlägige Unterlagen sind beim StAZH u.a. von folgenden Aktenbildnern vorhanden: Finanzkontrolle (Revisionsakten zu den landwirtschaftlichen Schulen), Amt für Berufsbildung (Stipendien und Darlehen), Gebäudeversicherung (Elementarschadensfälle) sowie von nichtstaatlichen Aktenbildnern wie dem Zürcher Bauernverband und dem Verein Ehemaliger der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof. Verschiedene Serien zu allgemeinpolitischen Fragen bzw. betreffend die Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft enthalten ebenfalls die landwirtschaftliche Berufsbildung betreffende Dossiers.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

a) bis 1953: Integrale Archivierung der grundsätzlichen Unterlagen zu den Subventionen; inhaltliche Auswahl bei den Unterlagen betr. Bundesbeiträge (nach Institutionen und nach Bedeutung der Beträge).

b) ab 1954: Integrale Archivierung der *Allgemeinen Akten*, das heisst, der Akten betr. Normierung der landwirtschaftlichen Berufsbildung (Bundesgesetzgebung) und allgemeine Akten zu verschiedenen Sachgebieten (Lehrpläne, Ausbildungsfächer, Spezialtechniken, Kurse, Expertenkommissionen, überkantonale Statistiken).

Landwirtschaftliche Schulen: Integrale Archivierung von Unterlagen zu Beratungen in den Kantonen sowie von Genehmigungen und Prüfungen von Schulbauten; inhaltliche Auswahl bei den Subventionsakten zu einzelnen Schulen (nach Bedeutung der Beiträge); inhaltliche Auswahl bei Unterlagen betr. Lehrpläne und Ausbildungsfächer einzelner Schulen.

Berufsbildung der Bäuerin: Integrale Archivierung der Akten und Vorakten zur Normierung (Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung und Berufsbildung der Bäuerin). Dasselbe gilt für Grundsätzliches zur Hauswirtschaftslehrerinnen-Ausbildung.

Lehrabschluss: Integrale Archivierung der Reglemente und Lehrverträge ebenso wie grundsätzlicher Unterlagen zu landwirtschaftlichen Berufen und der Protokolle der Berufsbildungskommissionen; inhaltliche Auswahl von Prüfungsunterlagen einzelner Schulen sowie von Rekursunterlagen gegen Prüfungsentscheide.

Bundes- und Staatsbeiträge: Integrale Archivierung von Unterlagen betr. eidgenössische Berufsbildungsbauten; Bemusterung der Unterlagen zu Bundesstipendien bzw. zum Praktikantenaustausch, zu Bundesbeiträgen für die Durchführung von Kursen und Vorträgen; inhaltliche Auswahl bei Unterlagen betr. Lehrmittelsubventionen (sofern inhaltliche Angaben bzw. Stellungnahmen zum Inhalt gemacht werden); systematische Stichproben bei Unterlagen des hauswirtschaftlichen Bildungswesens.

c) Ab den 2000er-Jahren werden, bedingt durch die revidierte Landwirtschafts- und Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes, hauptsächlich Unterlagen zu Rahmenbedingungen der Berufsbildung, Aufsicht und Anerkennung von Bildungsgängen archiviert.

Das BAR publiziert Bewertungsentscheide rückwirkend seit 1.1.2012 auf seiner Website: [Bewertungsentscheide](#).

Staatsarchive

d) bis 1953: Integrale Aufbewahrung aller überlieferten Unterlagen.

e) ab 1954: Integrale Archivierung der substantiellen *Allgemeinen Akten*, das heisst, Gesetze inkl. Vorakten (v. a. Stellungnahmen bei Vernehmlassungen), Verordnungen, Beschlüsse von Regierungs- und Kantonsrat, Verfügungen, Reglemente und andere Vorschriften. Interne Akten des Landwirtschaftsamtes werden nach geltender Überlieferungspraxis des jeweiligen Staatsarchivs archiviert. Integrale Archivierung der Protokolle der Landwirtschaftskommission als beratendes Organ der Regierung betr. Landwirtschaft und der Protokolle der Kommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung.

Kantonale Schulen: Integrale Archivierung der Schulordnung, Organigramme, Jahresstatistiken und der Jahresberichte sowie der Unterlagen zu bedeutenden baulichen Projekten. Personalakten und übrige Betriebsakten nach geltender Überlieferungspraxis des jeweiligen Staatsarchivs. Integrale Archivierung der Protokolle Schulleiterkonferenz, Lehrerkonferenz, der Lehrpläne, der Schülerverzeichnisse und der Noten der Abschlussprüfung.

Schulen von Gemeinden und landwirtschaftlichen Organisationen für Bauern und Bäuerinnen: Vorgängig zur Bewertung wird die Kontaktnahme mit den Instituten empfohlen.

Zentralstellen: Integrale Archivierung der Rechtsgrundlagen, der Unterlagen zur Organisation und zu den Aufgaben sowie der Berichterstattung, der eigenen Publikationen und der allgemeinen Unterlagen zum Kurswesen; integrale Archivierung von Wegleitungen etc. zur Beratung; Auswahlarchivierung der Kursdokumentation (systematische Stichprobe).

Lehrabschluss: Integrale Archivierung der Prüfungs-Absolventenlisten und der Notenlisten; systematische Stichprobe betr. Unterlagen der Prüfungsorganisation und der Prüfungsaufgaben; Prüfungskommission: integrale Archivierung der Mitgliederverzeichnisse und der Kommissionsprotokolle.

Berufsbildung der Bäuerin: Beim Ausbildungsfeld «Haushaltungslehre» integrale Archivierung der Inspektionsberichte sowie der Lehrvertragskontrolle mit Angaben über Lehrbetriebsinhaber, Lehrverträgen etc., inhaltliche Auswahl betr. Unterlagen zu Lehrbetrieben (Berücksichtigung verschiedenartiger Betriebe) und zum beruflichen Unterricht an Fortbildungsschulen der Lehrortsgemeinden (repräsentative Dokumentation aus Schulordnungen, Stundenplänen, Lehrmitteln, Schülerlisten etc.); bei der Aufsicht über die «hauswirtschaftliche Fort- und Weiterbildung» mit Kursprogrammen, Referenten- und Teilnehmerinnenlisten etc. Auswahlarchivierung (z.B. systematische Stichprobe von Unterlagen einer ausgewählten Schule).

Bundes- und Staatsbeiträge: Integrale Archivierung der Zusammenstellung über Verteilung der Bundebeiträge und über ausbezahlte Staatsbeiträge.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 23.01.1997

Überarbeitete Version (Stand Oktober 2022) vom Vorstand des VSA genehmigt am:
12.01.2023